



**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
BAU- UND WOHNUNGSWESEN**

Dienstszitz Bonn

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

☎ (02 28)

Datum

3 00 - 52 82

17. August 1999

Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

S 28/38.58.10/38 Va 99

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999

**Sachgebiet 07.3: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Arbeitsstellen an Straßen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.)

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

DEGES

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

Änderungen zu den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)“

- 1. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 34/1997 vom 12. August 1997
- StB 13/38.59.10-02/84 BAST 97 –**
- 2. Mein Rundschreiben - S 28/38.60.00-10/23 Va 99 – vom 9. April 1999**

(H) Öffentliche Verkehrsmittel
Busse: 623, 670
Bahn: 66
Haltestelle: Robert-Schuman-Platz

(P) Besucherparkplätze und
Anlieferungen nur über
Heinrich-von-Stephan-Straße

Fernruf: (02 28) 3 00-0
Telefax: 885 700 bmvd
(02 28) 3 00-34 28
(02 28) 3 00-34 29

Überweisungen an
Kto-Nr. 3800 1060
Kto-Nr. 11900-505
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 34/1997 habe ich die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen (ZTV-SA 97)“ für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt. Auf Grundlage Ihrer bisherigen Erfahrungen wurden die in Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA 97 enthaltenen Anforderungen an transportable Schutzeinrichtungen an Arbeitsstellen auf zweibahnigen Straßen geändert. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Die bisher getrennt betrachteten Überleitungsbereiche für die Hin- und Rückführung des Verkehrs auf die jeweils andere Richtungsfahrbahn (Einsatzbereich E) werden hinsichtlich des Einsatzes von transportablen Schutzeinrichtungen gleichbehandelt.
- Höhere Anforderungen an transportable Schutzeinrichtungen sind grundsätzlich dort vorzusehen, wo der Lkw die maßgebliche Fahrzeugart darstellt, d. h. wo dieser den direkt neben der Schutzeinrichtung befindlichen Fahrstreifen benutzt.
- Die Festlegung der geeigneten transportablen Schutzeinrichtungen in den verschiedenen Einsatzbereichen einer Arbeitsstelle bekommt der Anwender durch die Nennung der Regelpläne nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 1995)“ verdeutlicht.

Die ZTV-SA 97 ist im Abschnitt 6.11.1 – Aufstellen von transportablen Schutzeinrichtungen - durch folgende Fassung zu ersetzen:

(1) Zur Verminderung der Unfallfolgen infolge des Abkommens von Fahrzeugen von der Fahrbahn, sollten in längerfristigen Arbeitsstellen¹ grundsätzlich transportable Schutzeinrichtungen vorgesehen werden, wo dies aufgrund der zur Verfügung stehenden Breite des gesamten Fahrbahnquerschnitts möglich ist. Abhängig vom Einsatzbereich gemäß Bild 2 sind transportable Schutzeinrichtungen entsprechend den Festlegungen in Tabelle 5 einzusetzen. Für Straßen außerhalb von Autobahnen sind gegebenenfalls die Einsatzbereiche in Analogie zu Bild 2 festzulegen.

(2) Für den Einsatzbereich C bestehen keine besonderen Anforderungen.

(3) Diese Maßnahmen sind in der Leistungsbeschreibung zu vereinbaren.

¹ Arbeitsstellen von längerer Dauer gemäß RSA

(4) In den Einsatzbereichen A und B dürfen die nachgewiesenen dynamischen Querverschiebungen der Schutzeinrichtungen nicht größer sein als der Abstand zu im Arbeitsbereich tätigen Personen, vorhandenen Geräten oder gefährdeten Ausrüstungen wie z.B. Gerüsten.

(5) Die Oberfläche im erwarteten Verformungsbereich hinter der Schutzeinrichtung muß durchgehend befestigt sein.

(6) Die Installation von Schutzeinrichtungen (z. B. Abspannung, Verankerungen an beiden Enden, Mindestaufstellänge) hat nach den Angaben des Herstellers (siehe Abschnitt Kap. 3.1, (h) der TL- Transportable Schutzeinrichtungen) zu erfolgen.

(7) Transportable Schutzeinrichtungen müssen grundsätzlich retroreflektierende Kennzeichnungen gemäß den "Technischen Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen" erhalten.

(8) *Die Wahl der maßgeblichen Fahrzeugart richtet sich nach der Baustellenverkehrsführung entsprechend den Regelplänen der RSA.*

Darüber hinaus kann das Aufhalten eines Lkws auch erforderlich sein, wo eine hohe Abkommenswahrscheinlichkeit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Gefällestrecken, gefährliche Kurvenbereiche, Knotenpunktbereiche) oder eines überdurchschnittlich hohen Lkw-Anteils besteht. Die Anordnung einer entsprechenden Schutzeinrichtung gemäß Tabelle 5 ist jedoch nur möglich, wenn die Breite des Gesamtquerschnittes dies zuläßt.

(9) *Bei der Verwendung von transportablen Schutzeinrichtungen zwischen entgegengesetzt gerichteten Verkehrsströmen kann auf Richtungspfeile (Z 297) auf den Fahrstreifen verzichtet werden.*

(10) *Die im Bereich E verwendete transportable Schutzeinrichtung muß mindestens auf 12 m Länge in den Bereich D übergehen. Dies ist in der Leistungsbeschreibung vorzusehen.*

(11) Werden verschiedene transportable Schutzeinrichtungen unterschiedlicher Aufhaltestufe bzw. Bauart miteinander verbunden, sind die Verbindungen kraftschlüssig auszubilden.

In der Anlage sind die geänderte Tabelle 5 und das Bild 2 der ZTV-SA, Abschnitt 6.11.1 aufgeführt.

In allen im Bundesfernstraßenbau in Frage kommenden Fällen ist neben der ZTV-SA 97 auch dieses Allgemeine Rundscheiben Straßenbau den Bauverträgen zugrundezulegen.

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung und Durchführung von Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen empfehle ich, die Änderungen zu den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)“ auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Im Auftrag

Dr.-Ing. Huber



Beglaubigt:

Jonowski

Angestellte

Tabelle 5: Geeignete transportable Schutzeinrichtungen

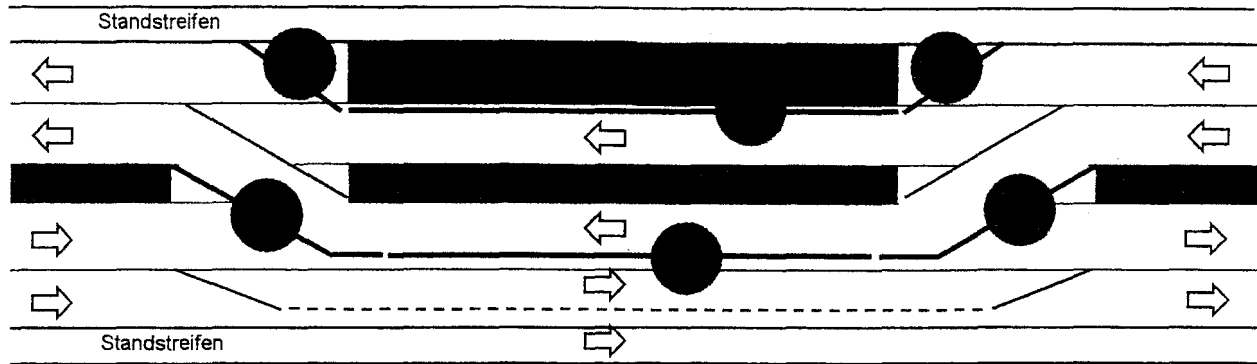
Einsatzbereiche gemäß Bild 2		Maßgebliche Fahrzeugart	Nachgewiesene Aufenthaltstufe gemäß DIN EN 1317-2	Nachgewiesene Stufe des Wirkungsbereichs	Mögliche Anwendung nach Regelplan der RSA
Bez.	Standort der Schutzeinrichtung				
A	zwischen Arbeitsstelle und ankommenden Verkehr	Pkw	$\geq T2$	$\leq W4$	DI/4, DI/7
		Lkw	$\geq H1$	der Örtlichkeit angepaßt ($\leq W8$)	DI/1, DI/2, DI/3, DI/5, DI/6, DII/1a, DII/2a, DII/3a, DII/4a, DII/5a, DII/6a, DII/7a, DII/8a
B	zwischen Arbeitsstelle und parallel fließendem Verkehr	Pkw	$\geq T1$	$\leq W3$	DI/4, DI/7, DI/8, DI/9
		Lkw	$\geq T3$	der Örtlichkeit angepaßt ($\leq W8$)	DI/1, DI/2, DI/3, DI/5, DI/6, DI/10, DII/1a, DII/1b, DII/5a, DII/5b, DII/6a, DII/6b
C	zwischen Arbeitsstelle und abfließendem Verkehr	keine Schutzeinrichtung erforderlich			
D	zwischen entgegengesetzt gerichteten Verkehrsströmen	Pkw	$\geq T1$	$\leq W3$	DII/4a, DII/1b, DII/2a, DII/2b, DII/5a, DII/5b, DII/6a, DII/6b, DII/7a, DII/7b, DII/8a, DII/8b, DII/9
		Lkw	$\geq T3$	$\leq W4$	DII/3a, DII/3b, DII/4a, DII/4b, DII/10
E	zwischen entgegengesetzt gerichteten Verkehrsströmen im Überleitungsbereich	Pkw	$\geq T2^1$	$\leq W4$	DII/1a, DII/1b, DII/2a, DII/2b, DII/5a, DII/5b, DII/6a, DII/6b, DII/7a, DII/7b, DII/8a, DII/8b
		Lkw	$\geq H1^2$	$\leq W4$	DII/3a, DII/3b, DII/4a, DII/4b

¹ Ist ein Pufferbereich nach RSA Teil D 2.3.0 Absatz 2 vorgesehen, kann der Wirkungsbereich auf W5 vergrößert werden.

Für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren können Systeme mit der Aufenthaltstufe $H1 \leq W6$ ersatzweise für Systeme mit den Anforderungen $T2 \leq W4$ eingesetzt werden.

² Solange die Anforderungen $H1 \leq W4$ aufgrund des aktuellen Stands der Technik nicht erfüllbar sind, können alternativ Systeme mit der Aufenthaltstufe $H1 \leq W6$ oder $T3 \leq W4$ eingesetzt werden.

Bild 2: Einsatzbereiche für transportable Schutzeinrichtungen auf zweibahnigen Straßen



⇨ Fahrtrichtung

— Position einer Schutzwand

● Einsatzbereich